

# **Hauptsatzung der Gemeinde Glaubitz**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz in seiner Sitzung am 30.10.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **Organe der Gemeinde**

#### **§ 1 Organe der Gemeinde**

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Die Gemeinde ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz.

## **Abschnitt II**

### **Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung**

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Die Gemeinderäte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch Satzung geregelt.

(2) Ausschließlich dem Gemeinderat obliegen die Entscheidungen über die Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 SächsGemO, welche nicht übertragen werden können.

(3) Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zeitweilig beschließende Ausschüsse bilden.

#### **§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2022 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Glaubitz 2067 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgelegt.

## Abschnitt III

### Ausschüsse des Gemeinderates

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Verwaltungsausschuss,
- der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren 6 Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse nach Absatz 1 soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat unter Berücksichtigung § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechen. Die Ausschussmitglieder werden dem Gemeinderat von den im Rat vertretenen Parteien/Wählergruppen schriftlich benannt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,00 EURO aber nicht mehr als 30.000,00 EURO beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 6.000,00 EURO, aber nicht mehr als 8.000,00 EURO im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen zahlungswirksamen Aufwendungen von mehr als 6.000,00 EURO, aber nicht mehr als 8.000,00 EURO im Einzelfall und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 6.000,00 EURO, aber nicht mehr als 8.000,00 EURO im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

(6) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht